

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1965	Nummer 17
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21501	18. 1. 1965	RdErl. d. Innenministers Genehmigung von Bauvorschlägen für die Einrichtung von Alarmanlagen (Sirenenstellen)	182
21701	27. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. 1964 Teil II S. 220); hier: Berufsförderung, Schwer- beschädigtenausweise und Beschäftigung Schwerbeschädigter	183
22306	27. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter	184
2422	27. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Ver- teilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land	185
71312	26. 1. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anlagen zur Abfüllung von verdichteten Gasen; hier: Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff	185

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 1. 1965	Bek. — Öffentliche Lotterie	186
	Personalveränderungen	186
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —	186
	Hinweis Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 — Januar 1965	186

I.

21501

**Genehmigung von Bauvorschlägen
für die Einrichtung von Alarmanlagen
(Sirenenstellen)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1965 —
VIII A 2 / 20.58.83

- 1 Bauvorschläge für Orte nach § 9 Abs. 1 des 1. ZBG
- 1.1 Bauvorschläge für diese Orte sind mir in der üblichen Form mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorzulegen (Nr. 27 Satz 1 AVV Alarmdienst). Die Bauvorschläge können in Ausbaustufen unterteilt werden.
- 1.2 Vorschläge für den Bau oder die Demontage einzelner Sirenenstellen sowie für Sirenenstellen, deren Bau auf Grund der Auswertung eines Probebetriebes aus beschallungstechnischen Gründen unerlässlich ist, bedürfen keiner Vorlage an mich.
- 2 Übrige Bauvorschläge
- 2.1 Vorschläge für Bauvorhaben nach Nr. 1.2 und Bauvorschläge für die übrigen LS-Orte genehmigt der Regierungspräsident.
- 2.2 In der Ausbaugenehmigung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu verpflichten hat, die über-

nommenen Arbeiten so auszuführen, daß das Bauvorhaben im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden kann.

- 2.3 Für jedes genehmigte Bauvorhaben sind mir folgende Unterlagen zu übersenden:
- 2.31 Durchschrift der Ausbaugenehmigung.
- 2.32 Zusammenstellung der vom Bund zu beschaffenden Sirenen, Schaltkästen und sonstigen Anlagenteile, einschl. Reserven, mit genauer Versandanschrift (Nr. 27 Satz 2 AVV Alarmdienst).
- 2.33 Zusammenstellung der für den Einbau erforderlichen Kosten mit Erläuterung (Nr. 27 Satz 2 AVV Alarmdienst).
- 3 Ausbaugenehmigungen für Bauvorhaben nach Nr. 1 und 2 dürfen nur im Rahmen eines bestimmten Jahreshöchstbetrages erteilt werden. Sobald das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz den Jahreshöchstbetrag für das Land festgesetzt hat, werde ich den Regierungspräsidenten den auf sie entfallenden Betrag mitteilen.
- 4 Über ein abgeschlossenes Bauvorhaben nach Nr. 1 und 2 ist mir nach Muster — Anlage — unter Beifügung einer Durchschrift des Mengen- und Längenvergleichs zu berichten.
- 5 Der RdErl. v. 2. 2. 1964 (MBl. NW. S. 255 / SMBl. NW. 21501) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage

Ort	Datum
-----	-------

Der Regierungspräsident

Gesch.-Z.

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf

Betr.: Örtlicher Alarmdienst

Bezug: RdErl. v. 18. 1. 1965 (MBl. NW. S. 182 / SMBl. NW. 21501)

Anlg.:

Der Ausbau der Alarmanlage

Landkreis

Endausbau / Ausbaustufe mit Sirenenstellen
ist abgeschlossen.

Ausbauauftrag erteilt am

an Firma

Alarmanlage abgenommen am

Durchschrift des Mengen- und Längenvergleichs ist beigefügt.

Wartungsvertrag abgeschlossen ab

mit Firma

Im Auftrag

— MBl. NW. 1965 S. 182.

21701

**Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages
über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung
Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963
(BGBl. 1964 Teil II S. 220);**

**hier: Berufsförderung, Schwerbeschädigtenausweise
und Beschäftigung Schwerbeschädigter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 1. 1965 —
II B 4 — 4401.94 IV A 2 — 5062.3

Bei Durchführung der Artikel 9, 13, 15 und 17 des o.g.
Vertrages ist folgendes zu beachten:

Zu Artikel 9

Hiernach erhalten Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetz zuerkannt ist und die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, als Hilfe zur Berufsförderung von deutscher Seite berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung mit Ausnahme von Leistungen für den Lebensunterhalt sowie von Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz. Danach kommen also für die genannten Personen als Hilfe zur Berufsförderung nur die Hilfen in Betracht, die in § 26 Abs. 2 Satz 1 BVG ausdrücklich genannt sind. Weiter ergibt sich aus dem Ausschluß von Leistungen für den Lebensunterhalt, daß die Hilfe nur die Kosten der Förderungsmaßnahme, nicht aber einen Unterhaltsbeitrag oder Leistungen nach § 27 a Abs. 1 BVG umfaßt. Der Lebensunterhalt während einer von deutscher Seite durchgeführten beruflichen Förderungsmaßnahme wird von den zuständigen österreichischen Behörden sichergestellt. Eine berufliche Förderung wird, wie sich aus der Fassung des Artikels 9 ergibt, nur für Maßnahmen gewährt, die im Inland durchgeführt werden. Die Vorschriften der Verordnung zur Kriegsoferversorgung mit Ausnahme der §§ 11, 13, 14, 15, 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Durchführung der Maßnahmen sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Kriegsoferversorgung (§ 10 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorgung), in deren Bereich der Beschädigte seinen ständigen Aufenthalt hat.

Die Zugehörigkeit zu den Personen, denen Beschädigtenversorgung nach dem österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetz zuerkannt ist, weist der Beschädigte durch Vorlage seines Rentenbescheides nach. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit dieses Bescheides, ist vor Einleitung der Maßnahme die Gültigkeit des Rentenbescheides durch das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien I, Babenberger Straße 5, Tel. B 24 555, überprüfen zu lassen. Von der Entscheidung über die Einleitung einer Maßnahme hat der überörtliche Träger der Kriegsoferversorgung das Landesinvalidenamt in Wien unverzüglich zu verständigen, damit von dort aus das Erforderliche zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Dauer der Maßnahme veranlaßt werden kann.

Der Bund erstattet die dem überörtlichen Träger der Kriegsoferversorgung entstehenden Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Sie sind gegenüber dem Bundesministerium des Innern halbjährlich einzeln nachzuweisen.

Zu Artikel 13

Nach dieser Bestimmung erhalten Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) den Schwerkriegsbeschädigtenausweis II. Diesen Ausweis erhalten also auch Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 vom Hundert oder mehr beträgt. Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis II dient den nach Artikel 13 Berechtigten als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen, die einem nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten Schwerkriegsbeschädigten mit einer MdE um 50 vom Hundert oder 60 vom Hundert auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage eingeräumt oder freiwillig zugestanden sind. Für die Ausstellung des Ausweises gelten die Richtlinien über

Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 2. 10. 1957 (SMBl. NW. 21701) entsprechend. Zuständig sind die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Kriegsoferversorgung (§ 10 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorgung), in deren Bereich der nach Artikel 13 Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt hat.

Die Zugehörigkeit zu den Personen, deren Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetzes um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, weist der Beschädigte durch Vorlage seines Rentenbescheides nach. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit dieses Bescheides, läßt sich die zuständige Behörde vor Ausstellung des Ausweises die Gültigkeit des Rentenbescheides durch das Landesinvalidenamt in Wien bestätigen.

Zu Artikel 15

Hiernach können die Träger der Sozialhilfe, die einem nach dem österreichischen Kriegsoferversorgungsgesetz Berechtigten Hilfe gewähren, nach Maßgabe des § 90 BSHG auch Ansprüche des Hilfeempfängers gegen den Träger der Kriegsoferversorgung in Österreich auf sich überleiten. Die schriftliche Anzeige ist an das Landesinvalidenamt in Wien zu richten.

Zu Artikel 17

Wird von Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis c des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes angeführten Ursachen oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 vom Hundert gemindert ist, Antrag auf Gleichstellung nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gestellt, ist, falls sich aus den vorgelegten Unterlagen Zweifel ergeben, die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Personenkreis des § 2 Satz 1 des österreichischen Invalideneinstellungsgesetzes durch das Landesinvalidenamt in Wien prüfen zu lassen.

Anlage: Auszug aus dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz i. d. F. der Novelle 1958. Anlage

An die Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Regierungspräsidenten.

Anlage

**Auszug
aus dem österreichischen Invalideneinstellungsgesetz 1953
in der Fassung der Novelle 1958**

„§ 2. (1) Invalide im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgengesetzes, BGBl. Nr. 183 1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden können Personen gleichgestellt werden (Gleichgestellte), deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache oder durch das Zusammenwirken mehrerer dieser Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Die Gleichstellung ist an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Gleichzustellenden infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und daß durch die Gleichstellung die Unterbringung der begünstigten Personen nicht gefährdet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch Personen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen (Verlust

oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, Taubheit, Verkrüppelung), das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden, sie gilt auf Widerruf.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide (Gleichgestellte), denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, kann bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist."

„§ 12. (1) Zum Zwecke einer wirksamen Wahrnehmung der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Aufgaben wird bei jedem Landesarbeitsamt ein Invalidenausschuß und bei jedem Landesinvalidenamt ein Einstellungsausschuß gebildet.

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des Landesinvalidenamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) einem Vertreter der nach § 2 Abs. 1 lit. c begünstigten Personen.

(3) Der Einstellungsausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesinvalidenamtes;
- b) einem Vertreter des Landesarbeitsamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) einem Vertreter der nach § 2 Abs. 1 lit. c begünstigten Personen.

(4) Die Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber werden von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen namhaft gemacht.

(5) Betrifft der Verhandlungsgegenstand öffentlich-rechtliche Dienstgeber (§ 1 Abs. 2), so treten an Stelle der Vertreter der Dienstgeber Vertreter der beteiligten Behörde oder Dienststelle.

(6) Mit beratender Stimme können dem Invalidenausschuß und dem Einstellungsausschuß ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden. (Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 194/1947).

(7) Die Zusammensetzung sowie der Wirkungskreis des Invalidenausschusses und des Einstellungsausschusses werden durch Verordnung näher geregelt.

(8) Die Mitgliedschaft im Invalidenausschuß und im Einstellungsausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern, die nicht öffentliche Bedienstete sind, gebührt der Ersatz der Reiseauslagen."

„§ 13. (1) Personen, die allen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) vermerkt werden. Einen Einstellungsschein erhalten auf Antrag auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 entsprechen.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) erhalten als Ausweis eine amtliche Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist. Eine solche Gleichstellungsbescheinigung erhalten ferner auch Volksdeutsche, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 entsprechen."

„§ 14. (1) Über das Ansuchen um Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amts wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 1) weggefallen sind. Die Gleichstellungsbescheinigungen sind vom Landesinvalidenamt auszufertigen. Sie sind einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung (§ 13 Abs. 2) nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Personen ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) sowie bei den im § 2 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften der §§ 7 und 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind hierbei anzuwenden."

— MBl. NW. 1965 S. 183.

22306

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 1. 1965 — IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird ergänzt:

„(4) Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a Prüfungsfachkommissionen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag des Direktors der Schule für die Prüfungs-

gebiete der mündlichen Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Prüfungsfachkommissionen bilden. Jede Prüfungsfachkommission besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Direktor der Schule als Vorsitzenden der Prüfungsfachkommission,
- b) dem Prüfer,
- c) dem Schriftführer.

Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses als Beisitzer bestellen.

(2) Prüfer ist das Mitglied des Prüfungsausschusses, das in dem Prüfungsgebiet unterrichtet hat.

(3) Der Schriftführer und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit Vertreter eines verwandten Faches sein.

(4) § 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Über die einzelnen mündlichen Prüfungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den Gegenstand und Verlauf der Prüfung wiedergibt. Jede Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Prüfer und dem Schriftführer der Prüfungsfachkommission zu unterschreiben.

(5) Wird die mündliche Prüfung in Prüfungsfachkommissionen durchgeführt, so ist jeder Studierende mindestens in einem Prüfungsgebiet vor der Prüfungsfachkommission zu prüfen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet wird.

3. § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuß oder — wenn Prüfungsfachkommissionen gebildet sind — die Prüfungsfachkommission setzt auf Vorschlag des Prüfers für die Prüfungsleistung in einem Prüfungsgebiet eine Note nach § 15 Abs. 1 fest.“

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1965 S. 184.

2422

Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 1. 1965 — V A 4 — 9921/22

Nach Abschn. B I Nr. 2 — 4 des Bezugserrlasses sind mir die Anträge im Sinne des Abschn. A I a. a. O. zur abschließenden Bearbeitung vorzulegen.

Die Bearbeitung dieser Anträge habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1965 dem Durchgangwohnheim Massen, 4751 Massen-Nord, Postfach 5, übertragen.

Abschn. B I Nr. 2 — 4 des Bezugserrlasses erhält daher folgende Neufassung:

2. Die Verwaltung der Einweisungsgemeinde leitet umgehend den Antrag unter Beifügung des Original-Notaufnahmescheides bzw. des Original-Registrierscheines des Grenzdurchgangslagers, dem Durchgangwohnheim Massen, 4751 Massen-Nord, Postfach 5, zu.

Durch die Einweisungsgemeinde ist zu bestätigen, daß gegen die Rückgängigmachung der erfolgten Einweisung im Austausch gegen eine entsprechende Anzahl anderer Personen keine Bedenken bestehen. Wird die Ablehnung des Antrages vorgeschlagen, so ist diese ausführlich zu begründen.

Dem Antragsteller ist in beiden Fällen nur eine Abgabennachricht zu erteilen.

3. Soll einem Antrag nach Abschn. A stattgegeben werden, so ist dieser von dem Durchgangwohnheim Massen an die Übernahmestelle gem. Abschnitt A V weiterzuleiten. Diese gibt dem Antragsteller die endgültige Entscheidung bekannt und übersendet dem

Durchgangwohnheim Massen die Durchschrift des Bescheides. Wird der Übernahme zugestimmt, so erhält das Durchgangwohnheim Massen die Durchschrift des Übernahmescheides und führt die Ersatz-einweisung durch.

4. Soweit Anträge auf Übernahme nach Abschn. A V Abs. 2 abzulehnen sind, ist ein entsprechender Bescheid vom Durchgangwohnheim Massen zu erteilen. Das Durchgangwohnheim Massen hat Durchschrift dieses Bescheides der Einweisungsgemeinde und der in Frage kommenden Übernahmestelle zuzuleiten.

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 1961 (SMBl. NW. 2422)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Durchgangwohnheime des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1965 S. 185.

71312

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten Gasen; hier: Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1965 — III A 2 — 8545.8 (III Nr. 1/65)

Die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem hat weitere Dichtwerkstoffe geprüft und zur Verwendung in Stahlrohrleitungen für Sauerstoff bis zu Drücken von 30 atü als geeignet befunden.

Der dem RdErl. v. 18. 7. 1962 — SMBl. NW. 71312 — beigelegte Anhang zu A 3 wird daher nach dem Stand November 1964 wie folgt ergänzt:

1. Dichtwerkstoffe, die sowohl für ebene Flansche als auch für solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und Feder geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Frankit H grau (It-Dichtung)	Frankfurter Asbest Werke, Frankfurt/Main-Niederrad
Klingerit Super H (It-Dichtung)	Rich. Klinger GmbH, Idstein/Taunus und Berlin-Tempelhof
Cobrit 200 (It-Dichtung)	Diring-Dichtungsring-Gesellschaft mbH, Stuttgart
HP 45 (It-Dichtung)	Pahl'sche Gummi- und Asbest-Gesellschaft — PAGUAG, Düsseldorf-Rath
Hecker-„Spezial“ (It-Dichtung)	Arthur Hecker Asbest- und Gummiwerke KG, Weil (Schönbuch)/Württ.

2. Dichtwerkstoffe, die nur für Flansche mit Nut und Feder geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes	Hersteller bzw. Vertrieb
Polytetrafluoräthylen, rein	Pampus, Deutsche Gummi- und Asbestgesellschaft, Buderich bei Düsseldorf

3. Dichtwerkstoffe, die für Rohrverschraubungen geeignet sind:

(keine weiteren Werkstoffe)

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1965 S. 185.

II.

Innenminister**Öffentliche Lotterie**

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1965 — I C 1 24 — 31.10

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstraße 7, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 12. April bis 1. Juni 1965 im Land Nordrhein-Westfalen eine Losbrieflotterie durchzuführen.

— MBl. NW. 1965 S. 186.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Bonn
Kriminalhauptkommissar H. Klein-Moddenborg
zum Kriminalrat;

Kreispolizeibehörde Dortmund
Kriminalhauptkommissar B. Schnagge zum Kriminalrat.

— MBl. NW. 1965 S. 186.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 — Januar 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM* zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1	Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen. Gliederungs-Nr. 220 SMBl. NW.	26
Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Berlinhilfegesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1964 — ZA 1 — 11 — 03 — 533/64	2	Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“. Gem. RdErl. d. Kultusministers — II G 10 — 30/0 Nr. 4574/64 — u. d. Min. f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II E 4/72 — 40 — v. 30. 12. 1964	27
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1964 — Z B/3 — Z 23/06 — 2036/64	3	Wertbewerb „Europäischer Schultag 1965“. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1964 — II H 36 — 72/0 Nr. 3401/61	28
Übergang aus dem 4. und 5. Volksschuljahr in weiterführende Schulen (Realschule und Gymnasium). RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1964 — II A 36 — 5/0 Nr. 2967/64	4	Organisation der Personenstandsarchive. Gem. RdErl. d. Kultusministers — III A 2 — 11 — 0 — 3685/64 — u. d. Innenministers I B 3/14.60 13 v. 13. 11. 1964	28
Reifeprüfung Ostern 1965; hier: Abschlußprüfung der Frauenoberschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1964 — II E. 36 — 52/0 — 5072/64	12		
Strahlenschutz in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1964 — II B 2.36 — 86/0 Nr. 1721/64	12		
Richtlinien für den Unterricht in der höheren Schule; hier: Verlängerung der Erprobungszeit. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1964 — II E. 36 — 20/0 Nr. 5615/64	22		
Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Studierende der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (in Zukunft: Kollegs) und Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1964 — II H 51 — 10/0 Nr. 3109/64	22		

B. Nichtamtlicher Teil

Merkblatt für deutsche Lehramtsassistenten in Frankreich, der Schweiz, Italien und in Großbritannien	29
Merkblatt Englischkurse für deutsche Pädagogen im Jahr 1965	30
Deutsch-Französischer Schüleraustausch — Hinweis auf den Einzelaustausch	31
Buchbesprechungen	31
Buchhinweise	32

— MBl. NW. 1965 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,55 DM.